

über „250 Jahre Aschendorff“, Klaus Guna bietet „Bemerkungen zum geistigen Profil des Hauses Aschendorff“ und Karl-Heinz Kirchhoff geht den Verlagerungen des Standortes des Unternehmens in Münster in der Zeit von 1717 bis 1970 nach unter dem Titel: „Von der Bergstraße zur Gallitzinstraße.“ Den 1. Teil beschließt ein Verzeichnis der Firmenjubilare und langjährigen Mitarbeiter des Hauses. Der umfangreichere 2. Teil stellt eine sehr gut und übersichtlich gearbeitete Bibliographie der Verlagswerke seit 1912 von Helga Österreich dar. Das dankenswerter Weise angeschlossene alphabetische Autorenregister erlaubt einen raschen Überblick und eine statistische Vergleichsmöglichkeit unter den Autoren. Ein erstaunlich breites Verlagsprogramm wird hier sichtbar.

Das bisherige geistige Profil des Verlages, sein Image, lassen auch in Zukunft Bestes erwarten. Der Name des Verlages ist längst zu einem Wertbegriff geworden. Dies zu gegebenem Anlaß sachlich vorzustellen, war wohl auch ein Anlaß für das Erscheinen der gediegenen und aussagekräftigen Festschrift.

St. Florian

Karl Rehberger

ADALBERT RÜCKERL (Hg.), *NS-Prozesse. Nach 25 Jahren Strafverfolgung: Möglichkeiten — Grenzen — Ergebnisse.* (205.) C. F. Müller, Karlsruhe 1971.

Anliegen dieses Buches ist, einen wesentlichen Beitrag zur Objektivierung der sogenannten „Nazi-Prozesse“ zu leisten. Man muß wirklich den Band von Seite zu Seite durchgegangen sein — wobei einem vor Grauen manchmal der Atem stockt —, um am Ende zu sehen, mit welcher ehrlichen Anstrengung und Akribie hier um Recht und Gerechtigkeit gerungen wird.

Der Herausgeber des Buches und Autor des ersten Beitrages (NS-Prozesse: Warum erst heute? — Warum noch heute? — Wie lange noch?) ist Oberstaatsanwalt und Leiter der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen. Diese Stelle wurde im Herbst 1958 errichtet und begründet nach einer Zeit fast zufälliger Verfahren infolge von Strafanzeigen nun die systematische Aufklärung von Verbrechenkomplexen (21) auf Grund von einwandfreier Dokumentation aus den Archiven der betroffenen Staaten, von denen sich als einzige Ausnahme Ostdeutschland in der Auslieferung von Archivmaterial zurückhaltend zeigt (29). Oberstaatsanwalt Manfred Blank zeichnet für den nächsten Beitrag (Zum Beispiel: Die Ermordung der Juden im „Generalgouvernement“ Polen). Die Massenmorde geschehen unter dem Decknamen „Umsiedlung“ oder „Durchschleusung“ (35). Am Stichtag 31. Dezember 1942 lautet der Bericht an Himmler „... Es wurden durchgeschleust durch die Lager des General-Gouvernement... 1.274.166 Juden“ (37).

Damit war jedoch nur ein Teil der Getöteten erfaßt. Obwohl Blank als Jurist sich einer undramatischen, trockenen Berichterstattung bemüht, kommt doch zum Vorschein, welche Triumphe damals Untermenschen und Perversität gefeiert hat. Der Oberstaatsanwalt Alfred Streim schreibt über „Die Verbrechen der Einsatzgruppen in der Sowjetunion“. Diese Einsatzgruppen folgten der kämpfenden Truppe. Ihre Aufgabe war es, im neubesetzten Gebiete Juden, Kommissare und Intelligenz auszumerzen. Diese Formationen traten aber nicht erst im „Unternehmen Barbarossa“ (= Rußlandfeldzug) in Erscheinung; sie hatten sich bereits beim „Anschluß“ Österreichs an das Deutsche Reich im März 1938 bewährt (65).

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhielten diese Formationen später Gaswagen, sogenannte S-Wagen (Spezialwagen), zugeteilt, in denen die Insassen durch die einströmenden Auspuffgase getötet wurden. „Der Grund für den Einsatz dieser Wagen war einmal, die Massentötungen zu beschleunigen, zum anderen die Angehörigen der Einsatzgruppen von den durch die vielen Exekutionen immer größer werdenden seelischen Belastungen zu befreien“ (75).

Günter Kimmel, Erster Staatsanwalt in Nordrhein-Westfalen, berichtet über „Tötungsverbrechen in nationalsozialistischen Konzentrationslagern“ und schreibt, daß man, um die Schuld von „Schreibtischtälern“ feststellen zu können, in den meisten Fällen zuvor die schwierigen Fragen der Behördenorganisation und der Befehlswege klären muß. Auch hier lief die Vernichtungsmaschinerie fast bis zum Ende des Krieges störungsfrei (113). Oberstaatsanwalt Kurt Hinrichsen behandelt den „Befehlsnotstand“. Er ist nach 10jähriger intensiver Forschungsarbeit auf diesem Gebiete der berufene Gewährsmann, der schreibt: „Es gibt eine Fülle von Erkenntnissen darüber, daß NS-Verbrechen keineswegs nur widerstrebend begangen wurden, weil sie befohlen waren; weit mehr als vielfach angenommen wird, haben Bereitschaft und eigene Initiative der Beteiligten dazu beigetragen“ (161). Oberstaatsanwalt Heinz Artzt schließt die Reihe mit dem Beitrag „Zur Abgrenzung von Kriegsverbrechen und NS-Verbrechen“, wobei ungeachtet der Schwierigkeiten doch eine Anzahl von Begriffsmerkmalen zur Unterscheidung angeführt werden (185/6). Auf sie näher einzugehen, würde das Ausmaß einer kurzen Rezension ungebührlich überschreiten. Der Anhang bringt neben Statistik und einem Personenverzeichnis auch eine sehr aufschlußreiche Dokumentation in Faksimile. Das Buch ist geeignet für jeden, alt oder jung, der den Mut zur Wahrheit hat und den Drang nach geschichtlicher Erkenntnis, wie „jene Zeit“ wirklich schrecklich gewesen ist.

Linz

Max Hollnsteiner